

Aktuelle Rechtsprechung des Conseil d'État zum Artenschutz

Bruno Bachini, Conseiller d'État

A) Allgemeiner normativer Rahmen

Die Bestimmungen des nationalen Rechts, die den Schutz bedrohter Arten gewährleisten sollen, ergeben sich zu einem großen Teil aus dem Recht der Europäischen Union (EU), insbesondere aus den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der sogenannten „Habitat-Richtlinie“, und der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (der sogenannten „Vogelschutzrichtlinie“), die sie in nationales Recht umsetzen.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, Artikel L. 411-1 des Umweltgesetzbuchs zu erwähnen, in dem es unter anderem heißt: *„Wenn ein besonderes wissenschaftliches Interesse, die wesentliche Rolle im Ökosystem oder die Erfordernisse der Erhaltung des Naturerbes die Erhaltung nicht domestizierter Tierarten und ihrer Lebensräume rechtfertigen“*, sind *„die Zerstörung oder Entfernung von Eiern oder Nestern, die Verstümmelung, die Zerstörung, der Fang oder die Entnahme, die absichtliche Störung von Tieren dieser Arten“* sowie *„die Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Lebensräume dieser Arten“* zu verbieten.

Artikel L. 411-2 desselben Gesetzbuchs verweist im Übrigen auf den Ordnungsgeber, der durch Dekrete nach Stellungnahme des Staatsrats eine erschöpfende Liste dieser geschützten Tierarten erstellt, die Dauer und die Modalitäten der Umsetzung der Verbote gemäß Artikel L. 411-1 festlegt und den Teil des Hoheitsgebiets abgrenzt, auf den sie Anwendung finden.

Dieser Artikel L. 411-2 ist, wie wir sehen werden, auch insofern von großer Bedeutung, als er dem Ordnungsgeber auch die Aufgabe zuweist, die Bedingungen festzulegen, unter denen Ausnahmen von den Verboten des Artikels L. 411-1 unter der doppelten, sich aus dem EU-Recht ergebenden Bedingung gewährt werden können, dass es zum einen keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und dass zum anderen die Ausnahme nicht die Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen

Erhaltungszustand beeinträchtigt. Der Gesetzgeber stellt in demselben Artikel, ebenfalls zur Umsetzung von EU-Recht, außerdem klar, dass solche Ausnahmen nur dann rechtmäßig erteilt werden können, wenn sie einem der folgenden fünf Gründe dienen, nämlich:

- *„Im Interesse des Schutzes der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume“;*
- *Um erhebliche Schäden insbesondere an Kulturen, Viehzucht, Wäldern, Fischereien, Gewässern und anderen Formen des Eigentums zu verhindern;*
- *Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und aus Gründen, die überwiegend positive Auswirkungen auf die Umwelt haben würden“;*
- *Zu Forschungs- und Bildungszwecken, zur Wiederauffüllung der Bestände und zur Wiedereinführung dieser Arten sowie für die zu diesen Zwecken erforderlichen Zuchtmaßnahmen“;*
- *Um unter streng kontrollierten Bedingungen, selektiv und in begrenztem Umfang die Entnahme oder den Besitz einer begrenzten und spezifizierten Anzahl bestimmter Exemplare zu ermöglichen“.*

Derselbe Artikel L. 411-2 sieht auch vor, dass es dem Verordnungsgeber obliegt, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Verwaltungsbehörde, wenn die Entwicklung der Lebensräume einer nach Artikel L. 411-1 geschützten Art die Erhaltung einer Population dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand gefährden könnte, einerseits Gebiete abgrenzen kann, in denen es notwendig wäre, diese Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, und andererseits ein Aktionsprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Aufwertung dieser Gebiete aufstellen kann. Ebenso verweist der Gesetzgeber auf ein Dekret, das nach Stellungnahme des Staatsrats erlassen wird, um die Bedingungen für die Einführung eines Kontrollsystems für den unbeabsichtigten Fang und die unbeabsichtigte Tötung geschützter Tierarten festzulegen.

Aus diesen wenigen Beispielen für Bestimmungen, die den Schutz geschützter Arten auf nationalem Hoheitsgebiet regeln, geht hervor, dass dieser Rechtszweig durch eine gewisse Komplexität und eine starke Verflechtung von innerstaatlichem und europäischem Recht gekennzeichnet ist, da sich der nationale Verwaltungsrichter bestimmte für ihn neue Begriffe aneignen musste, wie das Vorhandensein einer „zufriedenstellenden Alternativlösung“ oder „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, deren Definition er im Laufe seiner Rechtsprechung verfeinern und deren Tragweite er präzisieren musste, wie anhand der wenigen Beispiele, die hier vorgestellt werden, ersichtlich wird.

B) Rechtsprechung zu Wölfen

Nachdem der Wolf in den 1930er Jahren in Frankreich völlig verschwunden war, tauchte er ab 1992 wieder in Frankreich auf und seine Population wuchs deutlich an, sodass sie heute etwa 1.000 Tiere umfasst. Obwohl der Wolf - insbesondere aufgrund der Bestimmungen der Berner Konvention vom 19. September 1979 und der Habitat-Richtlinie - unbestritten zu den geschützten Wildtierarten gehört, ist er bekanntlich ein gefürchtetes Raubtier, das sich jeder Form der Domestikation widersetzt, was im innerstaatlichen Recht voraussetzt, das richtige Gleichgewicht zu finden, das es ermöglicht, das Gebot des Schutzes dieser Art mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die legitimen Interessen der nationalen Viehzüchter zu berücksichtigen, deren Schafherden in bestimmten Teilen des Landes regelmäßig von den sich dort aufhaltenden Wölfen angegriffen werden.

Darum ging es in dem folgenden Fall, mit dem sich der Staatsrat 2019 befassen musste: Für den Zeitraum 2018-2023 war ein neuer nationaler Aktionsplan in Bezug auf den Wolf und die Viehzucht verabschiedet worden. Eines der Merkmale der in diesem „Wolfsplan“ wie auch in den vorangegangenen Plänen vorgesehenen Maßnahmen bestand darin, dass den Viehzüchtern unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Falle einer punktuellen und unmittelbaren Bedrohung der Herden tödliche Abschüsse, die sogenannte „Verteidigung“, durchführen zu lassen, oder gegebenenfalls auch „Entnahme“-Schüsse, die nicht durch eine unmittelbare Gefahr begründet sind und der Regulierung dienen, wenn in einem bestimmten Gebiet die Angriffe wiederholt auftreten und den betroffenen Züchtern von einem Jahr zum anderen große Schäden zufügen.

Diese Abweichung von dem in Artikel L. 411-1 des Umweltgesetzbuchs festgelegten Verbot ist im Hinblick auf die in Artikel L. 411-2 festgelegten Bedingungen grundsätzlich dadurch gerechtfertigt, dass:

- es keine zufriedenstellende Alternative zu diesen Verteidigungs- und Entnahmeabschüssen gibt, da nicht tödliche Vergrämungsmethoden, die manchmal erfolgreich bei anderen wildlebenden Tierarten eingesetzt werden, im Falle von Wölfen unwirksam sind;
- diese Abschüsse unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsbehörde festgelegten Rahmenbedingungen und Grenzen die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht gefährden;
- diese abweichenden Maßnahmen im vorliegenden Fall durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sind, wie bereits erwähnt, erhebliche Schäden in der Viehzucht zu verhindern.

In diesem Fall beantragten mehrere Tierschutzvereine beim Staatsrat die Aufhebung des Erlasses zur Festlegung der zulässigen Höchstgrenze für die Vernichtung, die den Präfekten im Rahmen der Ausnahmen von dem in Artikel L. 411-1 festgelegten Verbot auferlegt wurde, die sie in ihren jeweiligen Departements unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände gewähren können.

In dem angefochtenen Erlass wurde die Höchstzahl der Wölfe, die im Laufe eines Kalenderjahres getötet werden dürfen, auf 10 % des durchschnittlichen Bestands der Art festgelegt, wobei eine mögliche Überschreitung dieser Obergrenze um 2 % des durchschnittlichen Bestands für Verteidigungsabschüsse vorgesehen wurde, wenn die Obergrenze von 10 % vor dem Ende des Kalenderjahres erreicht wurde. Der Erlass sah auch die Möglichkeit vor, von der so festgelegten doppelten Obergrenze abzuweichen, um Verteidigungsabschüsse zum Schutz der Herden durchzuführen.

In seiner Entscheidung stellte der Staatsrat zunächst fest, dass aus den Unterlagen nicht hervorging, dass die Entnahmemenge, die eine stabile Bestandsgröße der Art gewährleisten würde, nach den bekannten wissenschaftlichen Daten zwar bei 10 % liegen könnte, die Unsicherheiten in Bezug auf die Bedingungen für die Entwicklung der Wolfspopulation jedoch eine zusätzliche

Sterblichkeitsrate von 12 % im Vergleich zur „natürlichen“ Sterblichkeitsrate der Art zuließen. Das Gericht stellte außerdem fest, dass die Wolfsbestände in den letzten Jahren trotz einer Entnahmerate im Rahmen der früheren Ausnahmeregelungen von 10 % oder etwas mehr deutlich zugenommen hatten, was mit einer kontinuierlichen Zunahme der Anzahl der Gebiete mit ständiger Präsenz und der Anzahl der Rudel zusammenhing.

Schließlich hielt es der Staatsrat für sinnvoll, daran zu erinnern, dass diese Schwellenwerte, wie bereits erwähnt, nur Obergrenzen darstellten, innerhalb derer es dem Präfekten obliegt, je nach den örtlichen Umständen zu beurteilen, ob Ausnahmen im Hinblick auf die in Artikel L. 411-2 des Umweltgesetzbuchs zu erfüllen waren, wobei er jedes Mal zu prüfen hatte, ob es keine andere zufriedenstellende Lösung gab und ob die geplanten Maßnahmen, die immer in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes der Viehzucht stehen müssen, nicht die Aufrechterhaltung der Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Aus all diesen Gründen entschied der Staatsrat, dass die Festlegung der Anzahl der Wolfsexemplare, die jedes Jahr vernichtet werden dürfen, unter Bezugnahme auf eine Obergrenze, die 10 % des durchschnittlichen Bestands der Population dieser Art entspricht, nicht per se gegen die Bestimmungen von Artikel L. 411-2 des Umweltgesetzbuchs verstößt.

Aus denselben Gründen urteilte der Staatsrat auch, dass, wenn, wie gesehen, der angefochtene Erlass gegebenenfalls und allein durch die Durchführung von Verteidigungsschüssen eine Entnahmerate von 12 % des jährlich geschätzten durchschnittlichen Wolfsbestands ermöglicht, allein dieser Umstand, während es stets Sache des Präfekten ist, vor der Genehmigung der Durchführung solcher Schüsse zu prüfen, ob die Bedingungen für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Zerstörung geschützter Arten gemäß Artikel L. 411-2 des Umweltgesetzbuchs eingehalten werden, nicht so angesehen werden konnte, dass sie für sich genommen zu einer Verkennung eben dieser Bestimmungen führte.

Hingegen zensierte der Staatsrat die Bestimmung, die es ermöglicht, als letztes Mittel und ausnahmsweise Verteidigungsabschüsse über die oben genannten Obergrenzen von 10 % und 12 % hinaus zu genehmigen, ohne dass eine quantitative Begrenzung festgelegt oder eine andere Bedingung zur Einrahmung dieser Möglichkeit vorgesehen wird. Mangels eines solchen Rahmens

konnte diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht gewährleisten, dass die Ausnahmen, die vom Präfekten gewährt werden können, den günstigen Erhaltungszustand des Wolfs in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht beeinträchtigen, und konnte daher nur für nichtig erklärt werden, da sie gegen Artikel L. 411-2 des Umweltgesetzbuches verstößt.

C) Rechtsprechung zu Vögeln

Dieser andere Fall, der 2021 vom Conseil d'Etat entschieden wurde, betraf einen Rechtsstreit über eine uralte Jagdart, die unter dem etwas komischen Begriff „Jagd mit Klebstoff“ bekannt ist und mittlerweile in ganz Europa verschwunden ist, außer in Frankreich, wo sie von einer Population von etwa 6000 Jägern weiterhin praktiziert wird und in fünf Departements der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur ausnahmsweise erlaubt ist.

Bei dieser Jagdmethode, die darauf abzielt, Drosseln und Amseln zu fangen, ohne sie zu töten, wird eine Klebesubstanz auf einem Ast oder einer Stange angebracht. Sobald die Vögel mit ihren Flügeln oder Füßen mit dem Klebstoff in Berührung kommen, können sie nicht mehr fliegen und bleiben in der Falle, bis die Jäger sie einsammeln. Die Vögel werden dann nicht getötet, sondern am Leben gehalten, um als Lockvögel für die Jagd auf andere Arten zu dienen.

Die Verwaltungsbehörde hatte für den Zeitraum 2018-2020 den Fang von mehr als 42 000 Vögeln pro Jahr nach dieser Jagdmethode in den fünf betroffenen Departements genehmigt. Zwei Vogelschutzvereine hatten beim Staatsrat beantragt, die Erlasse des Ministers, mit denen diese Genehmigungen erteilt wurden, für nichtig zu erklären.

Vor seiner Entscheidung legte der Staatsrat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen vor, um einige Klarstellungen zur Auslegung der Vogelschutzrichtlinie zu erhalten, und zog, wie sich zeigen wird, in seiner Entscheidung alle Konsequenzen daraus.

Erstens entschied der Staatsrat in dieser Rechtssache, dass sich aus Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie in der Auslegung durch den EuGH ergibt, dass eine nationale Regelung, die von den darin vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch macht, die Voraussetzungen in Bezug auf die sich aus Art. 9 der Richtlinie ergebende Begründungspflicht nicht erfüllt, wenn sie lediglich den

Hinweis enthält, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, ohne dass dieser Hinweis durch eine ausführliche Begründung gestützt wird.

Im vorliegenden Fall enthielten die angefochtenen Erlasse jedoch keine Angaben zu den Gründen, die den für die Jagd zuständigen Minister dazu veranlasst haben, davon auszugehen, dass die Voraussetzung des Nichtvorhandenseins einer anderen zufriedenstellenden Lösung erfüllt sei, und mussten daher als Verstoß gegen die sich aus Art. 9 der Richtlinie ergebende Verpflichtung zur Begründung des Nichtvorhandenseins einer anderen zufriedenstellenden Lösung angesehen werden.

Zweitens entschied der Staatsrat, dass sich auch aus Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie, wie er wiederum vom EuGH ausgelegt wurde, ergibt, dass die darin vorgesehenen Gründe für Ausnahmen eng auszulegen sind, und dass, wenn **traditionelle Jagdmethoden** eine sinnvolle Nutzung bestimmter Vögel im Sinne der Richtlinie darstellen können, das Ziel, diese Methoden zu erhalten, keinen eigenständigen Grund für eine Ausnahme im Sinne dieses Artikels darstellt.

Daher leitete der Staatsrat daraus ab, dass der traditionelle Charakter einer Vogelfangmethode, wie im vorliegenden Fall, für sich genommen nicht ausreicht, um festzustellen, dass sie nicht durch eine andere zufriedenstellende Lösung ersetzt werden kann, und zwar unabhängig davon, wie sehr die betroffenen Jäger im Übrigen an der Aufrechterhaltung ihrer lokalen Traditionen hängen.

Ebenfalls in Bezug auf die Frage, ob es keine zufriedenstellende Alternativlösung gibt, stellte der Staatsrat in seiner Entscheidung klar, dass der Umstand, dass der Rückgriff auf alternative Methoden wie die Aufzucht von Lockvögeln für die Jagd mit Schusswaffen erhebliche Anpassungen, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Kosten, mit sich bringen würde, ebenfalls nicht ausreicht, um das Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung zu belegen.

Schließlich und vor allem entschied der Staatsrat, dass sich auch aus Art. 9 der Vogelrichtlinie in der Auslegung durch den EuGH ergebe, dass in Bezug auf die in der Richtlinie aufgestellte **Bedingung der Selektivität der Fänge** und im Falle, wie im vorliegenden Fall, einer grundsätzlich nicht tödlichen Fangmethode, die zu Beifängen anderer Arten als der von den Jägern anvisierten führt, kann diese Voraussetzung der Selektivität nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Beifänge anderer Arten nur geringe Mengen für eine begrenzte Zeit betreffen und die

nicht gezielt gefangenen Vogelexemplare ohne erheblichen Schaden wieder freigelassen werden können.

Im vorliegenden Fall hatten der für die Jagd zuständige Minister und die Fédération nationale des chasseurs als Streithelferin jedoch nichts vorgelegt, was zum einen belegen würde, dass die durch die Jagd mit Klebstoff verursachten Beifänge nur eine geringe Anzahl von Vögeln betreffen würden, und zum anderen, dass die Schäden an nicht gezielt gefangenen Vögeln als vernachlässigbar angesehen werden könnten, da die diesbezüglich verfügbaren Informationen eher darauf hindeuteten, dass die Verwendung von Klebstoff in den meisten Fällen zu irreversiblen Schäden am Gefieder der gefangenen Vögel führe.

Aus all diesen Gründen erklärte der Staatsrat die angefochtenen Erlasse daher für nichtig.

D) Rechtsprechung zu Delfinen

In dieser Rechtssache ging es um den Umfang der Verpflichtungen des Staates zum Schutz von Delfinen und Schweinswalen, die an einem Teil der Westküste Frankreichs im Golf von Biskaya vorkommen, angesichts der erheblichen Schäden, die sie seit Jahren als Nebenopfer der dort intensiv betriebenen Fischerei auf Wolfsbarsch erleiden, weil eine Fangtechnik angewandt wird, die den großen Nachteil hat, dass ein bestimmter Netztyp verwendet wird, der zu zahlreichen Beifängen führt, ohne dass irgendeine Garantie für Selektivität besteht.

Glaubwürdigen Studien zufolge wurden im Zeitraum von 2016 bis 2019 durchschnittlich 8000 Delfine pro Jahr unbeabsichtigt gefangen, und zwischen 2020 und 2021 wiesen 86 % der an den Küsten der Biskaya gestrandeten Wale Spuren auf, die direkt auf Fischfanggeräte zurückzuführen waren.

Eine weitere Besonderheit dieses Falles war, dass er die Frage aufwarf, wie **weit die Anordnungsbefugnisse** des Verwaltungsrichters reichen und wie viel Zwang er gegenüber der Verwaltung anwenden kann und darf.

Im Rahmen eines früheren Rechtsstreits hatte sich der Staatsrat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2020 nämlich bereits veranlasst gesehen, die Verwaltung anzuweisen, zusätzlich zu den

bereits umgesetzten Maßnahmen weitere gesetzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Auswirkungen der Fischerei auf den europäischen Wolfsbarsch im Golf von Biskaya auf das Ökosystem zu verringern.

Die gleichen Verbände, die bereits diese frühere Entscheidung initiiert hatten, waren der Ansicht, dass die neuen Maßnahmen, die die Verwaltung in der Zwischenzeit ergriffen hatte, nicht ausreichten, um den Tod von Delfinen, die als Beifang gefangen wurden, deutlich zu reduzieren, und beantragten daraufhin die Aufhebung der Ablehnung ihres Antrags durch den Minister, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Beifang von Kleinwalen auf ein Minimum zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wichtigste Maßnahme, die die Regierung als Reaktion auf die Anordnung aus dem Jahr 2020 ergriff, darin bestand, dass Fischerboote generell mit **akustischen Abschreckungsvorrichtungen** ausgestattet wurden, die durch das Aussenden von Tonfrequenzen Wale vertreiben sollten, wobei diese Methode jedoch von einigen der klagenden Verbände mit der Begründung kritisiert wurde, dass sie gleichzeitig die Arten aus ihren natürlichen Lebensräumen vertreiben würde.

In seiner Entscheidung hatte der Staatsrat insbesondere Gelegenheit, klarzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 12 der Habitatrichtlinie, die jede Form des absichtlichen Fangens oder Tötens von Exemplaren geschützter Arten in der Natur verbieten, angesichts der Rechtsprechung des EuGH im Lichte des **Vorsorgeprinzips** auszulegen sind, um die Übereinstimmung der getroffenen Maßnahmen mit den darin festgelegten Zielen zu beurteilen, die sich auch in den Vorsorgeansatz für das Fischereimanagement einfügen müssen, der sich ebenfalls aus dem EU-Recht ergibt.

Im vorliegenden Fall befand der Staatsrat, dass einerseits die verfügbaren Daten belegten, dass die Fangmengen auf einem Niveau verharrten, das weit über der potenziellen biologischen Entnahme für den Gemeinen Delfin lag, und andererseits die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass die akustischen Abschreckungsmaßnahmen unzureichend waren und mit räumlich-zeitlichen Schließungen kombiniert werden mussten. Daher rechtfertigte die Unzulänglichkeit der Schutzmaßnahmen die Aufhebung der Weigerung, sie mit zusätzlichen Maßnahmen zu verbinden.

Da der Staatsrat, wie bereits erwähnt, auch Anträge auf Unterlassung gestellt hatte, wies er die Verwaltung auch an, die Vorschriften so zu ändern, dass die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Gemeinen Delfins, des Großen Tümmlers und des Schweinswals gewährleistet werden kann, wobei er bei den beiden letztgenannten Arten den zu ihrem Schutz ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten besondere Aufmerksamkeit widmete.

Er wies auch darauf hin, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen sich nicht auf die Ausweitung der Ausrüstung der Schiffe mit akustischen Abschreckvorrichtungen beschränken dürften, solange nicht feststehe, dass diese Vorrichtungen wirksam seien, um die Höhe der unbeabsichtigten Fänge auf ein Niveau zu senken, das mit einem günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Arten vereinbar sei, ohne unter Bedingungen, die diesem Ziel zuwiderliefen, ihren Zugang zu den für ihr Überleben wichtigen Nahrungsgebieten zu beeinträchtigen, sondern auch geeignete **räumliche und zeitliche Sperrmaßnahmen** innerhalb einer Frist von sechs Monaten umfassen müssten.

(Conseil d'État, 20. März 2023 Nr. 449788).

E) Rechtsprechung zu Windkraftanlagen

Dieses letzte Beispiel aus der Rechtsprechung bezieht sich auf die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel L. 411-2 vorgesehenen Ausnahmeregelung in Bezug auf **Windparkprojekte** angesichts der schädlichen Auswirkungen, die diese manchmal auf bestimmte Vogel- oder Fledermauspopulationen haben können, die als geschützte Arten eingestuft sind.

In dieser Entscheidung, die von den verschiedenen Akteuren angesichts der umfangreichen Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema mit Spannung erwartet wurde, wollte der Staatsrat die „Vorgehensweise“ präzisieren und erklärte insbesondere, dass das Artenschutzsystem, das sich aus dem geltenden Recht ergibt und Landsäugetier- und Vogelarten betrifft, die auf den Listen der geschützten Arten aufgeführt sind, es erforderlich macht, zu prüfen, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, sobald Exemplare der betreffenden Art im Projektgebiet vorhanden sind, ohne dass die Anwendbarkeit des Schutzsystems in diesem Stadium von der Anzahl dieser Exemplare oder dem Erhaltungszustand der vorhandenen geschützten Arten abhängt.

Dort heißt es auch, dass der Antragsteller des Windparkprojekts eine Ausnahmegenehmigung für geschützte Arten gemäß Artikel L. 411-2 erhalten muss, wenn das **Risiko**, das das Projekt für die geschützten Arten birgt, **hinreichend charakterisiert** ist (und nicht, wenn die vorhersehbaren Beeinträchtigungen hinreichend groß sind).

In dieser Hinsicht müssen die vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (Flankierungen, gezielte Betriebsunterbrechungen) von Beeinträchtigungen geschützter Arten berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, ohne dass dies in der Entscheidung ausdrücklich erwähnt wird, dass etwaige vom Petenten geplante Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Unter der Annahme, dass die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen unter der Kontrolle der Verwaltung eine derartige Effektivitätsgarantie bieten, dass sie das Risiko für die Arten so weit verringern, dass es als nicht ausreichend charakterisiert erscheint, ist es nicht notwendig, eine Ausnahmegenehmigung für „geschützte Arten“ zu beantragen.

Um schließlich festzustellen, ob eine Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage von Artikel L. 411-2 des Umweltgesetzbuchs erteilt werden kann, muss die Verwaltungsbehörde unter der Kontrolle des Richters eine Beurteilung vornehmen, die alle zuvor genannten Aspekte berücksichtigt, darunter auch die Beeinträchtigungen, die das Projekt den geschützten Arten zufügen kann, wobei insbesondere die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie der Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu berücksichtigen sind. (Staatsrat, 9. Dezember 2022, Nr. 463563).

Es ist anzumerken, dass der Gesetzgeber durch ein kürzlich verabschiedetes Gesetz vom 23. Oktober 2023 das allgemeine Interesse, das seiner Ansicht nach mit der Entwicklung des Windkraftsektors in Frankreich verbunden ist, stärker berücksichtigen wollte, indem er in das Umweltgesetzbuch einen neuen Artikel L. 411-2-1 eingefügt hat. Dieser erleichtert in solchen Fällen die Gewährung der Ausnahme von „geschützte Arten“, indem er vorsieht, dass „Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder zur Speicherung von Energie im Stromsystem, die bestimmte Bedingungen hinsichtlich ihrer Leistung und ihrer energetischen

Auswirkungen erfüllen, *als einem zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von (...) Artikel L. 411-2 (...) entsprechend gelten*“.

F) Schlussfolgerung

Da es auf einer subtilen Verknüpfung zwischen den Zielen und Regeln des EU-Rechts und den Normen des nationalen Rechts beruht, die gegebenenfalls durch die Rechtsprechung des EuGH ergänzt werden, und da es, wie wir gesehen haben, häufig dazu veranlasst wird, die Bedingungen für eine notwendige Vereinbarkeit des Artenschutzes mit anderen Zielen des Allgemeininteresses festzulegen, ist die Rechtsprechung des EuGH von großer Bedeutung, erweist sich der Rechtsstreit um geschützte Arten heute als zunehmend sensibel und anspruchsvoll für den nationalen Verwaltungsrichter, dessen wichtigste Entscheidungen in diesem Bereich stets besonders kommentiert werden und ein starkes Medienecho finden.

Die Aufgabe des Richters in diesem Bereich ist umso schwieriger, als dieser Rechtsstreit sehr entwicklungsfähig ist, da die von der Rechtsprechung gefundenen Lösungen, wie wir gesehen haben, häufig zum Teil vom Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren statistischen Daten abhängen, die sich naturgemäß im Laufe der Zeit immer weiterentwickeln.